



FONDS «KINDER, OPFER VON HÄUSLICHER GEWALT IN DER SCHWEIZ» RICHTLINIEN

Genehmigt von der Direktion der Glückskette am 14. Oktober 2019

1. Kontext

Schweizer Kinderhilfswerke verzeichnen jedes Jahr 30'000 bis 50'000 hilfsbedürftige Kinder, die Zeugen oder Opfer von physischer oder psychischer Gewalt, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch geworden sind.

Einige dieser Kinder müssen – alleine oder mit ihren Eltern – in speziell dafür eingerichteten Strukturen Zuflucht finden können, um einem gewalttätigen Familienumfeld zu entkommen. Manchmal geht es auch darum, dass sich die durch die schwierige Situation strapazierte Mutter- / Vater-Kind-Beziehung erholen kann oder dass mit den betroffenen Kindern ein langfristig ausgerichtetes Lebensprojekt ausgearbeitet wird.

In der Schweiz gibt es viele Einrichtungen zum Schutz von Kindern. Ihre Struktur, Organisation und Finanzierung unterscheiden sich jedoch von Region zu Region. Und es gibt auch Lücken in diesem Angebot: Oft sind die Kapazitäten ausgereizt, es mangelt an Plätzen in Notunterkünften und es gibt zu wenige Einrichtungen, wo alleinerziehende Elternteile mit einem Kind aufgenommen werden können, um während einigen Monaten eine Unterkunft und Unterstützung zu erhalten. Ausserdem bieten die Heime oft zu wenig Vielfalt. Bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Strukturen können nicht immer alle Bedürfnisse berücksichtigt werden und oft leben in einer Einrichtung Minderjährige mit ganz unterschiedlichen Problemen.

Das Angebot an Aufnahmestrukturen für von Gewalt betroffene Mütter oder Väter, die von ihren Kindern begleitet sind, ist sehr breit gefächert. Zusatzleistungen wie Spielgruppen oder Freizeitangebote für Kinder werden je nach Kanton anders finanziert. In manchen Fällen müssen die Kosten mit Spenden getragen werden. Auch bei der angemessenen Betreuung von mitbetroffenen Kindern gibt es Defizite.

2. Ziele

Der Fonds hat zum Ziel, Projekte zu kofinanzieren, welche die Betreuung von Kindern, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, verbessern und in erster Linie diese Kinder schützen. Die Aktion unterstützt Projekte für Kinder in Heimen oder Betreuungseinrichtungen für Eltern und Kinder, die sich vorübergehend in einer unsicheren Situation befinden (familiäre Schwierigkeiten, häusliche Gewalt, etc.), oder für Kinder, die notfallmässig und zur Lagebeurteilung ohne Elternteil in Unterkünften untergebracht sind.

Betreuungseinrichtungen für Eltern und Kinder, kurzfristige Platzierung aber auch eine Begleitung der Familie schützen Kinder in Krisensituationen vor Gewalt. Sie tragen auch dazu bei, dass weniger Kinder längerfristig in Erziehungsheimen untergebracht werden müssen.

In einem weiteren Sinne möchte die Glückskette mit ihrer finanziellen Unterstützung auch dazu beitragen, dass sich das Kinderschutzdispositiv und die Hilfe für Kinder, die Opfer von häuslicher Gewalt wurden, weiterentwickeln, indem innovative Projekte identifiziert und gefördert werden.

3. Verfügbare Mittel

Der Fonds wird mit dem Spendenerlös aus den verschiedenen Sammlungen (vor allem mit gemeinsam mit der SRG organisierten Sammlungen) ausgestattet.

In Übereinstimmung mit dem Grundsatzentscheid des Stiftungsrats wird 1 Prozent des Spendenerlöses für Evaluationen, Rechnungsprüfungen der Projekte oder für die Studie von Fragestellungen eingesetzt, die im Verlauf des Projekts auftauchen können.

4. Begünstigte der Projekte

Antragsberechtigt sind Projekte zugunsten von gewaltbetroffenen oder gewaltgefährdeten Kindern von 0 bis 18 Jahren, die alleine oder mit einem Elternteil in spezialisierten Strukturen Zuflucht und Schutz finden müssen. In besonderen und gerechtfertigten Fällen sind auch Projekte antragsberechtigt, die Jugendliche bis 20 Jahren unterstützen.

5. Antragsberechtigte Projekte

Es können Aktivitäten in folgenden Strukturen unterstützt werden:

Prioritär:

- Notunterkünfte für gewaltbetroffene Mütter (oder Väter) mit ihren Kindern
- Betreuungseinrichtungen für Mütter (oder Väter) mit ihren Kindern, die sich auf die Aufnahme und Betreuung der Eltern konzentrieren und es ihnen erlauben, mit ihren Kindern zusammenzuleben und ihre Bindung zu stärken, während sie ihre elterlichen Fähigkeiten ausbauen
- Notunterkünfte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Abklärung weiterer Massnahmen

Wenn es die Mittel erlauben und nur wenn es sich um innovative Projekte handelt oder Projekte, die einen neuartigen Ansatz beinhalten, der es erlauben, das Kinderschutzdispositiv weiterzuentwickeln:

- Andere dem Kinderschutz verpflichtete Institutionen, die Kinder aufnehmen, beherbergen und begleiten, welche Opfer von häuslicher Gewalt sind
- Verschiedene Organisationen, die Aktivitäten für Kinder organisieren, die Opfer häuslicher Gewalt sind.

Auch die Unterstützung des Aufbaus einer neuen Aufnahmeeinrichtung, welche das Angebot erweitert und auf spezifische Bedürfnisse ausrichtet, kann in Betracht gezogen werden.

Es können Initiativen/Angebote unterstützt werden, die sich in erster Linie an Kinder richten die in den oben genannten Strukturen geherbergt und oder betreut werden; zum Beispiel:

- Projekte zur Stärkung der elterlichen Kompetenzen und der Bewältigungskompetenzen von Kindern, innovative Ansätze für die Begleitung von Familien
- Therapeutische Ansätze: Selbsthilfegruppen, Kunsttherapie, körperbezogene Ansätze, Traumatherapie, usw.
- Verstärkte Präsenz sozialpädagogisch geschulten Personals für die Kinder
- Projekte, die die Mitwirkung der Kinder bei den vorgeschlagenen Lösungen und Betreuung verstärken
- Begleitung in Übergangssituationen
- Freizeitangebote: Spielgruppe, Freizeitbetreuung, Sport, künstlerische Aktivitäten etc.

Bemerkungen:

5.1 Die unterstützten Projekte müssen ein soziales und humanitäres Ziel verfolgen und sich ohne Diskriminierung für die Begünstigten einsetzen.



- 5.2 Die Projekte dienen in keinem Fall religiösen oder politischen Propagandazwecken und verfolgen keine anderen Ziele als die der Beihilfe (Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit).
- 5.3 Die unterstützten Projekte ergänzen die Aufgaben der Behörden und ersetzen sie nicht.
- 5.4 Die Projekte sind lokal verankert und können Verbindungen und Kollaborationen mit anderen Akteuren aufweisen.
- 5.5 Die Projekte müssen so weit wie möglich Kontinuität gewährleisten oder zumindest mittelfristig ausgerichtet sein.
- 5.6 Die Fonds sind nicht für Sensibilisierungskampagnen, Austauschplattformen oder Verbreitung von Informationen vorgesehen.
- 5.7 Nur Einrichtungen, die mit ihren Projekten/Programmen gefährdete Kinder direkt unterstützen, können einen finanziellen Beitrag der Glückskette beantragen. Gesuche von Organisationen, die als Geldgeberinnen tätig sind und die erhaltenen Mittel weiterverteilen wollen, werden nicht berücksichtigt.
- 5.8 Gesuche, die sich hauptsächlich auf die Deckung von Material- und Infrastrukturkosten beziehen, werden nur berücksichtigt, wenn es die Höhe des Spendenerlöses zulässt.
- 5.9 Die Projekte sind zugunsten von gewaltbetroffenen oder gewaltgefährdeten Kindern oder Jugendlichen. Programme zu Unterstützung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind nicht antragsberechtigt.
- 5.10 Es werden ausschliesslich Projekte unterstützt. Einzelbeihilfen, auch wenn diese direkt dem Kind zugutekommen, können nicht berücksichtigt werden.
- 5.11 Der Fonds unterstützt die Aufbauphase eines Projekts oder die Entwicklung einer neuen Aktivität oder Dienstleistung in einem bestehenden Projekt. Die Deckung von regulären Betriebskosten von bestehenden Angeboten kann nicht berücksichtigt werden. Eine Ausnahme kann gemacht werden, um die Kontinuität einer früheren Finanzierung durch die Glückskette sicherzustellen.

6. Organisationen, die Unterstützung beantragen können

Antragsberechtigt sind Schweizer Organisationen (Vereine, Stiftungen), die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 6.1 Untersteht dem Privatrecht und ist gemeinnützig
- 6.2 Anerkannter öffentlicher Nutzen
- 6.3 Nachgewiesene Fachkompetenz
- 6.4 Sitz und Durchführung der Aktivitäten in der Schweiz
- 6.5 Agiert ohne jegliche Diskriminierung aufgrund von ethnischer und sozialer Herkunft, Religion, Weltanschauung etc.
- 6.6 Wird von kantonalen Kinder- und Jugendschutzbehörden anerkannt

Die GK setzt sich für eine gerechte Verteilung der Projekte in den Sprachregionen ein.

7. Voraussetzungen für die Gesuchstellung und Finanzierung

Grundsätzlich kann die Glückskette maximal ein Projekt pro Organisation pro Projektauftrag unterstützen. Je nach Verfügbarkeit der Mittel im Fonds kann die Glückskette später auch ein zweites Projekt oder eine zweite Projektphase des gleichen Projekts genehmigen.

Die Glückskette finanziert grundsätzlich Projekte für eine Dauer von maximal 24 Monate. Ausnahmsweise und nur aufgrund einer stichhaltigen Begründung, kann eine Unterstützung von 36 Monaten akzeptiert werden.



Im Prinzip belaufen sich die Beiträge, die für ein Projekt beantragt werden können, auf CHF 20'000 bis CHF 150'000. Es wird das Prinzip der Mitfinanzierung angewendet, wobei der Beitrag der GK maximal 80 Prozent des Gesamtbudgets beträgt. Die verbleibenden 20 Prozent dürfen nicht (oder zumindest nicht vollständig) durch die Begünstigten gedeckt werden.

Die Glückskette publiziert die Fristen für die Projekteinreichung auf ihrer Webseite.

Die Bestimmungen gelten nicht rückwirkend. Es gilt das Einreichdatum des detaillierten Formulars.

8. Überprüfung und Qualitätskontrolle

Zur Überprüfung und Qualitätskontrolle verlangt die GK für jedes Projekt einen (Zwischen- und) Abschlussbericht, in dem aufgeführt wird, welche Aktionen durchgeführt und welche Resultate erzielt wurden, welche Schwierigkeiten aufgetreten sind und wie man diesen begegnet ist sowie was in Zukunft zu erwarten ist.

Die Projekte können von beauftragten Experten und/oder der Programmverantwortlichen Schweiz besucht werden.

9. Kommunikation und Medienpräsenz

Die Anforderungen an Kommunikation und Sichtbarkeit sind im Dokument «Finanzierungsprozess und Begleitung von Sozialhilfeprojekten in der Schweiz» definiert.

10. Rechnungsprüfung und Kontrolle

Die Glückskette behält sich das Recht vor, alle oder einen Teil der Kontrollaufgaben an Finanzaufsichtsfirmen abzugeben. Im Falle von eindeutigen Defiziten kann die Glückskette die Finanzierung limitieren oder zurückziehen.

